

Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Jahrgang 30, Nummer 13, kostenlos

Guben und Schenkendöbern, den 18. September 2020

Woche 38



IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Die Auflagenhöhe beträgt 13.200 Exemplare.

- Herausgeber:

... für den amtlichen Teil I, Stadt Guben und den nichtamtlichen Teil:

Bürgermeister der Stadt Guben, Gasstraße 4, 03172 Guben, Tel. 0 35 61/6 87 1-0

... für den amtlichen Teil II, Gemeinde Schenkendöbern:

Bürgermeister der Gemeinde Schenkendöbern, Gemeindeallee 45, 03172 Schenkendöbern, Tel. 0 35 61/55 62 - 0

Das Amtsblatt erscheint grundsätzlich im 3-wöchentlichen Rhythmus jeweils freitags und wird den Haushalten in Guben und der Gemeinde Schenkendöbern kostenlos zur Verfügung gestellt.

- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89-0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Einzel Exemplare sind bei den Herausgebern (s. o.) erhältlich. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 59,50 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von je 2,00 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

Stadt Guben

- Einwohnerversammlung des Ortsteils Kaltenborn Seite 2
- Allgemeinverfügung - Bekanntmachung über die Einziehung eines Teilstückes der Straße Hinter der Bahn Seite 2
- Allgemeinverfügung - Bekanntmachung über die Einziehung eines Teilstückes der Gewerbestraße Seite 2
- 1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Guben über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen entsprechend § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) für das Jahr 2020 Seite 2
- Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung Seite 3

Gemeinde Schenkendöbern

- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung Schenkendöbern Seite 3
- Hauptsatzung der Gemeinde Schenkendöbern Seite 3
- Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung (Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS) Seite 5
- Sitzungen der Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern Seite 6
- Einladung Einwohnerversammlung am 24.09.2020 Seite 6
- Einladung zur Wahl eines Vorstandes der Jagdgenossenschaft Reicherskreuz Seite 7
- 4. Änderungsbeschluss Bodenordnungsverfahrens „Östlicher Schwielochsee“ Seite 7

I. Stadt Guben

Einwohnerversammlung des Ortsteils Kaltenborn

Die Stadtverwaltung Guben lädt die Einwohnerinnen und Einwohner des Ortsteils Kaltenborn zur Einwohnerversammlung
**am Dienstag, dem 22. September 2020, um 18:30 Uhr
in die Alte Färberei, Gasstraße 4, 03172 Guben**
ein.

Folgende Tagesordnung ist geplant:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Information zum Thema Photovoltaikanlage
3. Information zum Dorfanger
4. Übernahme Spielplatz
5. Sonstiges

Die Stadt Guben bittet die Einwohnerinnen und Einwohner des Ortsteils Kaltenborn um rege Teilnahme.

Fred Mahro
Bürgermeister

Allgemeinverfügung

Bekanntmachung über die Einziehung eines Teilstückes der Straße Hinter der Bahn

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben hat am 26.08.2020 die Einziehung eines Teilstückes der Hinter der Bahn (Schlüsselnummer G 12071160 50305) beschlossen. Die Einziehung betrifft ein Teilstück der Verkehrsfläche Hinter der Bahn (Schlüsselnummer G 12071160 50305), befindlich auf dem Grundstück Gemarkung Guben, Flur 3, Flurstück 1042. Die Einziehung wird hiermit gemäß § 8 Abs. 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl./09, [Nr. 15], S.358) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl./18, [Nr. 37], S.3) öffentlich bekannt gemacht. Aufgrund des Verkaufes des Grundstückes Gemarkung Guben, Flur 3, Flurstück 1042 der Stadt Guben an Frau und Herrn Waldow ist es notwendig der betroffenen Verkehrsfläche die Eigenschaft einer öffentlichen Straße zu entziehen. Der Plan, aus dem die Lage der einzuziehenden Straße ersichtlich ist, kann während der Dienstzeiten

Montag	09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	09.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag	09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Freitag	09.00 – 12.00 Uhr

bei der Stadt Guben, Gasstraße 4, Fachbereich V - Bau- und Instandhaltungsmanagement, Zimmer 131 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Guben, Gasstr. 4, 03172 Guben zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist bei der Stadt Guben eingeht.

Guben, 27.08.2020



Fred Mahro
Bürgermeister

Allgemeinverfügung

Bekanntmachung über die Einziehung eines Teilstückes der Gewerbestraße

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben hat am 26.08.2020 die Einziehung eines Teilstückes der Gewerbestraße (Schlüsselnummer G 12071160 50703) beschlossen. Die Einziehung betrifft die Verkehrsfläche in der Gewerbestraße ab einschließlich Grundstück Gemarkung Deulowitz, Flur 2, Flurstück 71, Flurstück 36/2, Flurstück 79 bis Flurstück 38/4. Die Einziehung wird hiermit gemäß § 8 Abs. 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl./09, [Nr. 15], S.358) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl./18, [Nr. 37], S.3) öffentlich bekannt gemacht. Aufgrund des Verkaufes der Grundstücke Gemarkung Deulowitz, Flur 2, Flurstücke 38/4; 79, 36/2 und 71 der Stadt Guben ist es notwendig den betroffenen Verkehrsflächen die Eigenschaft einer öffentlichen Straße zu entziehen. Der Plan, aus dem die Lage der einzuziehenden Straße ersichtlich ist, kann während der Dienstzeiten

Montag	09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	09.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag	09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Freitag	09.00 – 12.00 Uhr

bei der Stadt Guben, Gasstraße 4, Fachbereich V - Bau- und Instandhaltungsmanagement, Zimmer 131 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Guben, Gasstr. 4, 03172 Guben zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist bei der Stadt Guben eingeht.

Guben, 27.08.2020



Fred Mahro
Bürgermeister

Anlage SVV 058/2020

1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Guben

über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen
entsprechend § 5 des Brandenburgischen
Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) für das Jahr 2020

Auf der Grundlage des § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 27.11.2006 (GVBl. Bbg. Teil I Nr. 15, S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2017 (GVBl. Bbg. Teil I Nr. 8), erlässt die Stadt Guben als zuständige örtliche Ordnungsbehörde folgende ordnungsbehördliche Verordnung.

§ 1

**Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen
entsprechend § 5 des Brandenburgischen
Ladenöffnungsgesetzes**

(1) Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonn- oder Feiertagen im Jahr 2020 im gesamten Stadtgebiet der Stadt Guben aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr geöffnet sein, soweit nicht Lärmschutzgebote entgegenstehen:

Über die in § 1 Abs. 1 bereits genannten Sonn- und Feiertage hinaus, dürfen die Verkaufsstellen an weiteren Sonntagen öffnen:

- 04.10.2020 – „30 Jahre Deutsche Einheit“
- 29.11.2020 – „Start in den Advent mit Lichterfest“
- 13.12.2020 – „Weihnachtsmarkt“

(2) Über § 5 Absatz 1 BbgLÖG hinaus dürfen Verkaufsstellen aus Anlass regionaler Ereignisse oder besonderer Jubiläen an einem weiteren Sonn- oder Feiertag im Jahr 2020 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr geöffnet sein:

- 11.10.2020 – „Hausmesse bei Hoffmann-Möbel“ WK II West – Bereich Friedrich-Schiller-Straße

§ 4 Inkrafttreten

Die 1. Änderung tritt am Tage nach Bekanntmachung in Kraft.

Guben, den 18.09.2020




Bürgermeister

Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung Guben

(Stand bei Redaktionsschluss)

**Alle interessierten Bürger sind herzlich eingeladen!
Die Sitzungen finden in der Alten Färberei der Stadtverwaltung Guben statt.**

21.09.2020	16:00 Uhr	Hauptausschuss
30.09.2020	16:00 Uhr	Stadtverordnetenversammlung
07.10.2020	16:00 Uhr	Ausschuss Haushalt und Vergabe
08.10.2020	16:00 Uhr	Ausschuss Umwelt, Verkehr, Ordnung, Sicherheit und Euromodellstadt
28.10.2020	16:30 Uhr	Ausschuss Soziales, Bildung, Jugend und Kultur
29.10.2020	16:30 Uhr	Ausschuss Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen, Wohnen und Energie

II. Gemeinde Schenkendöbern

Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung Schenkendöbern

Beschluss Nr. 18/20 **GV-Sitzung 01.09.2020**
Beschluss über die Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schenkendöbern

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern beschließt die Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schenkendöbern gemäß dem vorliegenden Entwurf.

Beschluss Nr. 19/20 **GV-Sitzung 01.09.2020**
Beschluss über die Änderung der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Schenkendöbern

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern beschließt die Änderung der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Schenkendöbern / Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS) gemäß dem vorliegenden Entwurf.

Beschluss Nr. 20/20 **GV-Sitzung 01.09.2020**
Beschluss über den Arbeitsplan 2020 gemäß DV zwischen der Gemeinde Schenkendöbern und der Leag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern beschließt den Arbeitsplan gemäß (Dachvereinbarung) zwischen der Gemeinde Schenkendöbern und der Lausitzer Energie Bergbau AG (LE-B) in der vorliegenden Fassung.

Hauptsatzung der Gemeinde Schenkendöbern

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]).

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern in ihrer Sitzung am 01.09.2020 nachfolgende Hauptsatzung beschlossen. Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 1 Name der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Schenkendöbern“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde.

§ 2 Wappen und Dienstsiegel (§ 10 BbgKVerf)

Das Dienstsiegel der Gemeinde Schenkendöbern trägt die Umschrift im oberen Teil

„Gemeinde Schenkendöbern“
im unteren Teil

„Landkreis Spree-Neiße“

in der Mitte das Brandenburgische Landeswappen und darüber die Siegel-Nummer.

§ 3 Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

(1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung
2. Einwohnerversammlungen
3. Einwohnerbefragungen

(2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Schenkendöbern näher geregelt.

(3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

(4) Die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:

1. das aufsuchende direkte Gespräch
2. durch offene Beteiligung
3. projektbezogen durch situative Beteiligung

Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

§ 4 Gleichstellungsbeauftragte (§ 18 BbgKVerf)

- (1) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleich-

stellung von Mann und Frau haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre Auffassung von der des Hauptverwaltungsbeamten ab, hat sie das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder ihre Ausschüsse zu wenden.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Gemeindevertretung auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten durch Abstimmung zu benennen.

§ 5

Seniorenbeauftragter (§ 19 BbgKVerf)

Zur Vertretung der Interessen der Senioren in der Gemeinde benennt die Gemeindevertretung einen Seniorenbeauftragten.

Dem Beauftragten ist Gelegenheit zu geben, gegenüber der Gemeindevertretung zu Maßnahmen und Beschlüssen Stellung zu nehmen, die Auswirkungen auf seinen Aufgabenbereich haben. Ihm soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. Er soll auf Verlangen auch mündlich angehört werden. Ist er anderer Meinung als der Hauptverwaltungsbeamte, hat er das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder deren Ausschüsse zu wenden. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beauftragte rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

§ 6

Kinder- und Jugendbeirat (§ 19 BbgKVerf)

(1) Die Gemeinde richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Kinder- und Jugendbeirat der Gemeinde Schenkendöbern“.

(2) Der Kinder- und Jugendbeirat vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Schenkendöbern. Er berät die Gemeindevertretung und den Bürgermeister in allen kinder- und jugendpolitischen Sachfragen.

(3) Dem Beirat gehören max. 10 Mitglieder an. Die Mitglieder können von der Grundschule Grano sowie von Organisationen, Vereinen und Aufgabenträgern, deren maßgeblicher Zweck die Kinder- und Jugendarbeit in der Gemeinde Schenkendöbern ist, dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung vorgeschlagen werden. Je Organisationseinheit kann ein Vertreter und ein Stellvertreter vorgeschlagen werden, die bei ihrer Benennung mindestens 10 und höchstens 25 Jahre alt sein dürfen. Sie sind ehrenamtlich tätig (§ 20 BbgKVerf). Die Mitglieder werden von der Gemeindevertretung für die Dauer von 2 Jahren benannt.

(4) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Die Gemeinde Schenkendöbern sichert die Voraussetzungen für die Tätigkeit des Kinder- und Jugendbeirates und stellt die notwendigen finanziellen (und materiellen) Mittel zur Verfügung.

(6) Der Vorsitzende des Kinder- und Jugendbeirates ist sachkundiger Einwohner im zuständigen Fachausschuss der Gemeindevertretung.

§ 7

Entscheidungen über Vermögensgegenstände der Gemeinde

(§ 28 Abs. 2 Nr. 17, § 50 Abs.2, § 54 Abs.1 Nr. 5 BbgKVerf)

Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert 25.000,00 Euro netto nicht unterschreitet (§ 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 17 BbgKVerf).

Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss (§ 50 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf).

§ 8

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

(§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

(1) Gemeindevertreter, Ortsvorsteher, Ortsbeiräte und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers bzw. Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde

(2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Angaben nach Absatz 1 werden auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht.

§ 9

Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung werden nach § 10 Abs. 4 dieser Satzung öffentlich bekannt gemacht.

(2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sowie der Ortsbeiräte sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegend Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern. Die Öffentlichkeit kann danach insbesondere bei der Behandlung folgender Angelegenheiten ausgeschlossen werden:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
2. Grundstücksgeschäfte,
3. Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten

§ 10

Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) Abweichend von Abs. 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses durch Aushang im Bekanntmachungskasten an der Gemeindeverwaltung, 03172 Schenkendöbern, Gemeindeallee 45, öffentlich bekannt gemacht.

Die Schriftstücke sind volle 3 Werktage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Aushangs nicht mitgerechnet. Die Abnah-

me darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Aushanges ist bei Aushang und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift der / des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei verkürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(5) Abweichend von Abs. 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte in den nachfolgend aufgeführten Bekanntmachungskästen des jeweiligen Ortsteiles öffentlich bekannt gemacht:

- Schenkendöbern, Gemeindeallee 47 (Sabines Landkauf)
- Grano, Kirchgasse (hinter der Kirche)
- Pinnow, Dorfmitte 13 (am neuen Spielplatz)
- Kerkwitz, Hauptstr. 76 (ehemalige Schule)
- Groß Gastrose, Mühlengraben 1 (ehem. Gemeindebüro)
- Sembiten, Lindenstraße (altes Bürgermeisterbüro)
- Grabko, Am Dreieck (bei Steckling)
- Krayne, Am Spielplatz
- Atterwasch, Gemeindebüro
- Taubendorf, Am Waldrand 28 – Höhe Zufahrt Feuerwehr
- Lauschütz, Buswendestelle
- Bärenklau, Dorfganger
- Groß Drewitz, An der Feuerwehr
- Staakow, Dorfplatz (links vom Buswartehäuschen)
- Lübbinchen, An der B 320 Gemeindehaus

Für die Frist der Bekanntmachung gilt Absatz 4 Satz 2 bis 5 entsprechend.

(6) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlichen bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde Schenkendöbern (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

§ 11

Ortsteile (§ 45 ff. BbgKVerf)

(1) In den folgenden, in der Gemeinde Schenkendöbern bestehenden Ortsteilen ist jeweils ein Ortsbeirat mit der nachfolgend festgesetzten Zahl von Mitgliedern unmittelbar zu wählen:

- Atterwasch mit 3 Mitgliedern,
- Bärenklau mit 3 Mitgliedern,
- Grabko mit 3 Mitgliedern,
- Grano mit 3 Mitgliedern,
- Groß Drewitz mit 3 Mitgliedern,
- Groß Gastrose mit 3 Mitgliedern,
- Kerkwitz mit 3 Mitgliedern,
- Krayne mit 3 Mitgliedern,
- Lauschütz mit 3 Mitgliedern,
- Lübbinchen mit 3 Mitgliedern,
- Pinnow mit 3 Mitgliedern,
- Schenkendöbern mit 3 Mitgliedern,
- Sembiten mit 3 Mitgliedern und
- Taubendorf mit 3 Mitgliedern

In den folgenden weiteren in der Gemeinde bestehenden Ortsteilen ist jeweils ein Ortsvorsteher unmittelbar zu wählen:

- Reicherskreuz
- Staakow

(2) Jeder Ortsbeirat bzw. in Ortsteilen ohne Ortsbeirat jeder Ortsvorsteher ist vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses in folgenden Angelegenheiten zu hören:

- Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil,
- Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
- Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,
- Aus- und Umbau sowie Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen in dem Ortsteil,
- Änderung der Grenzen des Ortsteils,
- Erstellung des Haushaltsplanes,
- Erwerb und Veräußerung von Grundstücken im Ortsteil
- in allen Angelegenheiten im Ortsteil, die den Tagebau Jänschwalde betreffen

Eine Anhörung findet nicht statt, soweit der Ortsbeirat bzw. der Ortsvorsteher tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechts gehindert ist (§ 46 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf).

(3) Dem Ortsbeirat obliegt in eigener Verantwortung die Verwendung eines Ortsteilbudgets (§ 46 Abs. 3a BbgKVerf). Näheres ist in der „Ortsteilförderungsrichtlinie der Gemeinde Schenkendöbern“ geregelt.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 07.11.2017 außer Kraft.

(2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Schenkendöbern, den 1. September 2020



Ralph Homeister
Bürgermeister

Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Schenkendöbern (Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS) vom 1. September 2020

Aufgrund von § 13 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) und § 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Schenkendöbern (HS) vom 1. September 2020 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern in ihrer Sitzung am 1. September 2020 folgende Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde (Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS) beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die in § 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Schenkendöbern vom 01. September 2020 aufgeführten Formen der Einwohnerbeteiligung werden folgende Einzelheiten bestimmt:

§ 2

Einwohnerfragestunde der Gemeindevertretung

In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertretung oder den Hauptverwaltungsbeamten zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde).

Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen 3 Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen.

§ 3

Einwohnerversammlung

(1) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Ortsteile der Gemeinde durchgeführt werden.

(2) Der Hauptverwaltungsbeamte beruft die Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung durch öffentliche Bekanntmachung entsprechend § 10 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Schenkendöbern vom 01. September 2020 ein.

Wird die Einwohnerversammlung auf einen Ortsteil begrenzt, so beruft er diese in Abstimmung mit dem jeweiligen Ortsvorsteher unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung durch öffentliche Bekanntmachung entsprechend § 10 Abs. 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Schenkendöbern ein.

Der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Gemeinde bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht.

Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Hauptverwaltungsbeamten und der Gemeindevertretung zuzuleiten.

(3) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf von Hundert der Einwohner der Gemeinde unterschrieben sein. Gleiches gilt für die Ortsteile entsprechend.

§ 4

Einwohnerbefragung

(1) Die Gemeinde kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner des gesamten Gemeindegebietes oder einzelner Ortsteile beschließen.

(2) Teilnahmeberechtigt sind, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Schenkendöbern, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraumes das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen vorzuziehenden Varianten.

(4) Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung werden durch die Gemeindevertretung jeweils durch gesonderten Beschluss (Durchführungsbeschluss) bestimmt und in der in § 10 Absatz 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Schenkendöbern vom 1. September 2020 bestimmten Form öffentlich bekannt gemacht. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend, soweit nicht diese Satzung oder der Durchführungsbeschluss ausdrücklich abweichende Regelungen festlegen.

(5) Die Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Befragung sowie die Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses obliegt der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schenkendöbern, 1. September 2020



Ralph Homeister
Bürgermeister

Sitzungen der Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern

(Änderungen vorbehalten)

22.09.2020	18:00 Uhr	Hauptausschusssitzung in der Gemeindeverwaltung Gemeindeallee 45 03172 Schenkendöbern
06.10.2020	18:30 Uhr	Gemeindevertretersitzung in der IKS Sembten OT Sembten Lindenstraße 4 03172 Schenkendöbern

Alle interessierten Bürger sind herzlich eingeladen.

Gemeinde Schenkendöbern
Der Bürgermeister

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Schenkendöbern,

mit dem Ziel eines flächendeckenden Ausbaus der Breitband-Infrastruktur und damit einer Verbesserung des Zugangs zum Mobilfunknetz werden derzeit verstärkt Standorte für die Errichtung von Mobilfunkmasten auch in der Gemeinde Schenkendöbern gesucht. Um die damit verbundenen Informationen und Fakten näher zu erläutern und in diesem Zusammenhang Fragen unserer Einwohner zu beantworten findet am

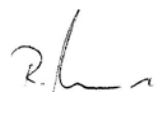
Donnerstag, dem 24. September 2020 um 17:00 Uhr

in der Interkulturellen Stätte (IKS) in Schenkendöbern, Ortsteil Sembten, Lindenstraße 4, eine Einwohnerversammlung statt.

Tagesordnung

1. Begrüßung, Eröffnung
2. Informationen zum Mobilfunknetzausbau
Gäste: Vertreter der Deutschen Funkturm GmbH und der Deutschen Telekom Technik GmbH
3. Beantwortung von Fragen der Einwohner
4. Sonstiges

Ich weise darauf hin, dass wegen der Covid-19-bedingten Einschränkungen nur bedingt Plätze am Veranstaltungsort zur Verfügung stehen.



Ralph Homeister
Bürgermeister der
Gemeinde Schenkendöbern

Jagdgenossenschaft Reicherskreuz
Gemeinde Schenkendöbern als Notvorstand

Einladung zur Wahl eines Vorstandes der Jagdgenossenschaft Reicherskreuz

Der Bürgermeister der Gemeinde Schenkendöbern nimmt bis zur Wahl eines Vorstandes nach § 10 Abs. 7 Landesjagdgesetz Brandenburg als Notvorstand die Geschäfte der Genossenschaft wahr. Zur Wahl eines Vorstandes werden alle Eigentümer von bejagdbaren Flächen innerhalb des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Reicherskreuz sowie der Jagdpächter eingeladen.

Termin: 09.10.2020
Uhrzeit: 18:00 Uhr
Ort: Gemeinde Schenkendöbern
Sitzungssaal
Gemeindeallee 45
03172 Schenkendöbern

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung sowie Feststellen der Beschlussfähigkeit in Auswertung der Eigentümergegenwart
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Ausführungen des Bürgermeisters
4. Wahl des Vorstandes der Jagdgenossenschaft Reicherskreuz
5. Übergabe der Sitzungsleitung an die/den neu gewählte/n Vorsitzende/n
6. Bekanntgabe und Genehmigung des Protokolls der Versammlung vom 01.03.2019
6. Berichterstattung des Vorstandes des Kassenführers
8. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
9. Aktualisierung des Pachtvertrages
10. Verschiedenes
11. Auszahlung der Jagdpacht
12. Schlusswort

Wichtiger Hinweis:

Bei Erbengemeinschaften und rechtsgeschäftlicher Vertretung sind Kopien gültiger Originalvollmachten und/oder Erbnachweise als Flächennachweis vorzulegen, da sonst keine Stimmberechtigung besteht. Diese gilt auch für Ehegatten!
Die Nachweise werden einbehalten!

Ralph Homeister
Bürgermeister
Gemeinde Schenkendöbern
Notvorstand

Öffentliche Bekanntmachung

4. Änderungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Fürstenwalde, hat beschlossen:

Das mit Anordnungsbeschluss vom 14. September 2007, mit 1. Änderungsbeschluss vom 11. Dezember 2012, 2. Änderungsbeschluss vom 3. September 2013 sowie 3. Änderungsbeschluss vom 27.05.2016 festgestellte Gebiet des

Bodenordnungsverfahrens „Östlicher Schwielochsee“

Verfahrens - Nr. 3003 Q

wird gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG[1] sowie in Verbindung mit dem BbgLEG[2] wie folgt geändert:

1. Verfahrensgebiet

Hinzuziehung eines Flurstücks

Zum Verfahrensgebiet wird das nachstehend aufgeführte Flurstück hinzugezogen und auch insoweit die Bodenordnung angeordnet:

Land Brandenburg
Landkreis Oder-Spree
Gemeinde Friedland
Gemarkung Schadow

Flur 1

Flurstück 365

Die Flächengröße des zugezogenen Flurstücks beträgt 740 m².

Das geänderte Verfahrensgebiet hat eine Größe lt. Liegenschaftskataster von ca. 1.131 ha.

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage zum 4. Änderungsbeschluss beigefügten Gebietskarte im Maßstab 1 : 2000 dargestellt. Das hinzugezogene Flurstück ist grün gekennzeichnet.

2. Bekanntmachung und Auslage

Der entscheidende Teil des 4. Änderungsbeschlusses wird in den Bodenordnungsgemeinden und den daran angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.

Der 4. Änderungsbeschluss mit Gründen, Gebietskarte (Anlage 1) und Anlage 2 (Information der Beteiligten über die gemäß Art. 13 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 DSGVO^[3] durchzuführende Erhebung personenbezogener Daten) liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung in den Amtsräumen

der Stadtverwaltung Friedland, Lindenstraße 13, 15848 Friedland,
der Amtsverwaltung Lieberose/Oberspreewald, Markt 4, 15868 Lieberose,
der angrenzenden Ämter und Gemeinden
Gemeinde Tauche, Beeskower Chaussee 70, 15848 Tauche,

Amt Schlaubetal, Bahnhofstraße 40, 15299 Müllrose,
Stadt Beeskow, Berliner Straße 30, 15848 Beeskow,
Gemeinde Schenkendöbern, Gemeindeallee 45, 03172 Schenkendöbern,

Amt Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz,
Gemeinde Märkische Heide, OT Groß Leuthen, Schloßstraße 13 a, 15913 Märkische Heide,

Amt Burg (Spreewald), Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald) jeweils während der Sprechzeiten aus.

Im Amt Burg (Spreewald) ist eine telefonische Voranmeldung erwünscht.

Gleichzeitig liegt der 4. Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte sowie Informationen über die Erhebung personenbezogener Daten in der Flurbereinigung im

Landesamt für Ländliche Entwicklung,

Landwirtschaft und Flurneuordnung

Dienstsitz Fürstenwalde

Rathausstraße 6 (Zimmer 125)

15517 Fürstenwalde

aus.

3. Beteiligte

An dem Bodenordnungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- als Teilnehmer

die Eigentümer der zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die dem Eigentümer gleichstehenden Erbbauberechtigten

- als Nebenbeteiligte

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen werden,
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Bodenordnungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- d) Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),

- f) Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Bodenordnungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

4. Teilnehmergeinschaft

Der Eigentümer des zugezogenen Flurstücks wird Mitglied der Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Östlicher Schwielochsee.

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung**

Dienstszitz Fürstenwalde

Rathausstraße 6

15517 Fürstenwalde

anzumelden.

Rechte im Sinne des § 14 Abs. 1 FlurbG sind z. B.:

- nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken
- Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken
- Nutzungs- und Besitzrechte nach dem EGBGB[4]
- Pachtrechte

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

In sinngemäßer Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist hinsichtlich der zugezogenen Flurstücke von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Bodenordnungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden,
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG[5]). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

7. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten trägt gemäß § 62 LwAnpG[6] / § 104 FlurbG das Land Brandenburg. Die Ausführungskosten trägt gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 105 FlurbG die Teilnehmergeinschaft.

8. Gründe

Ausgelegt gemäß Ziffer 2 dieser Öffentlichen Bekanntmachung.

9. Hinweis

Im Rahmen der Bodenordnung werden personenbezogene Daten der Beteiligten erhoben. Eine entsprechende Information gemäß Art. 13 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 DSGVO über die Erhebung personenbezogener Daten ergeht durch Anlage 2 zum 4. Änderungsbeschluss.

10. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den 4. Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung**

Dienstszitz Fürstenwalde

Rathausstraße 6 in 15517 Fürstenwalde

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Fürstenwalde, den 06.08.2020

Im Auftrag

Matthias Benthin

Matthias Benthin
Referatsleiter Bodenordnung



Anlagen:

1. Gebietskarte - ausgelegt gem. Ziffer 2 dieser Öffentlichen Bekanntmachung
2. Informationen über die Erhebung personengebundener Daten in der Bodenordnung - ausgelegt gem. Ziffer 2 dieser Öffentlichen Bekanntmachung

- [1] Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)
- [2] Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz (BbgLEG) vom 29. Juni 2004 (GVBl. I/04, Nr. 14, S. 298), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 33)
- [3] Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DS-GVO) in der aktuellen Version des ABl. L 119, 04.05.2016; ber. ABl. L 127, 23.05.2018
- [4] Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) in der Neufassung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1643)
- [5] Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Art. 185 der VO vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1350)
- [6] Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Art. 40 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. S. 2586)